



VERFÜGUNG

vom 7. September 1998

Bäretswil. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3184/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Bäretswil genehmigt. Am 10. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Bäretswil eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Januar 1998 und des Bezirksrates Hinwil vom 2. Februar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 20. Juli 1998 ersucht die Gemeinde Bäretswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung der Bau- und Zonenordnung umfasst die Erhöhung der Baumassenziffer und die Festlegung einer Freiflächenziffer für die Gewerbezone Schürli. Die Erhöhung der Baumassenziffer trägt den örtlichen Verhältnissen Rechnung. Mit der zusätzlich eingeführten Freiflächenziffer ist die gestalterische Einordnung der Bauten und Anlagen gewährleistet. Als Folge der neuen Nummerierung der einzelnen Bauordnungsartikel wurde die gesamte Bau- und Zonenordnung neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bäretswil am 10. Dezember 1997 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bäretswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. September 1998
981346/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

